

II-986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 91/A
Präs.: 24. JUNI 1987
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz-BARG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz-BARG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtsprüfung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig anrechenbar.

§ 2. (1) Wer eine der im § 1 genannten Berufsprüfungen nach den im Zeitpunkt der Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden hat und eine andere dieser Prüfungen ablegen will, kann im Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung verlangen, daß die bereits bestandene Berufsprüfung angerechnet werde. In diesem Fall ist nur noch eine mündliche Er-

- 2 -

gänzungsprüfung über die im § 4 angeführten Gegenstände abzulegen.

(2) Hat der Prüfungswerber die andere Berufsprüfung oder Teilprüfungen derselben nicht bestanden und kann er sie auch nicht mehr wiederholen, so ist ein Antrag gemäß Abs. 1 unzulässig.

§ 3. (1) Für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung gemäß § 2 gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Zulassung zu der betreffenden Berufsprüfung beziehungsweise gegebenenfalls zu deren erster Teilprüfung, ausgenommen jene über das Ausmaß der praktischen Verwendung sowie über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

(2) Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist nicht erforderlich, daß der Prüfungswerber Notariatskandidat, Rechtsanwaltsanwärter oder Richteramtsanwärter ist. In diesem Fall richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach dem Wohnsitz des Prüfungswerbers.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind das Zeugnis über die bestandene andere Berufsprüfung, der Staatsbürgerschaftsnachweis sowie der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizuschließen.

§ 4. Gegenstand der Ergänzungsprüfung sind für einen Prüfungswerber,

- 3 -

1. der die Notariatsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:

Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht (§ 20 Abs. 1 Z. 4 RAPG);

2. der die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:

notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht (§ 20 Abs.1 Z.3 und 6 sowie Abs.2 Z.6 NPG);

3. der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtsprüfung ablegen will:

die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz; die Grundzüge des Dienstrechts der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes (§ 16 Abs.4 Z.5 und 6, zweiter Satzteil, RDG);

4. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und

a) die Notariatsprüfung ablegen will:

notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts; Abgaberecht unter besonderer Berücksichtigung der Gebühren- und Verkehrssteuern, einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht; Pflichten des Notars als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmer-

schutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Abs. 1 Z. 3 und 6 sowie Abs. 2 Z. 4, 6 und 7 NPG);

b) die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:

Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht; Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht; Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Abs. 1 Z. 4 sowie Abs. 2 Z. 4 und 6 RAPG).

§ 5. (1) Will ein ordentlicher Professor einer inländischen Universität, der für eines der im § 16 Abs. 4 Z. 1 bis 4 Richerdienstgesetz angeführten Fächer ernannt ist, die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung ablegen, so hat er nur noch eine Ergänzungsprüfung über die im § 4 Z. 4 lit. a bzw. b angeführten Gegenstände abzulegen.

(2) Die §§ 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 6. (1) Die Ergänzungsprüfung ist vor dem für die betreffende Berufsprüfung zuständigen Prüfungssenat abzulegen. Der § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Ergänzungsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Im übrigen sind auf sie die für die betreffende Berufsprüfung geltenden Bestimmungen mit Ausnahme solcher über die Ablegung in Teilprüfungen sinngemäß

- 5 -

anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vergütungen und Gebühren für die Prüfung.

§ 7. Wurde die Ergänzungsprüfung bestanden, so gilt auch die betreffende Berufsprüfung als bestanden.

Artikel II

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1986, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 28 hat zu lauten:

"Rechtsanwälte, Notare, zur Ausübung des Richteramts befähigte Personen und Beamte der Finanzprokuratur, die die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben, bedürfen, wenn sie in einem Rechtsstreit als Partei einschreiten, weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I § 6

- 6 -

Abs. 2 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 7 -

Begründung:

Der Nationalrat hat am 24. Oktober 1985 anlässlich der zweiten Lesung des Antrags 146/A betreffend ein Rechtsanwaltsprüfungsgesetz eine EntschlieÙung gefaÙt (E 46-NR XVI. GP), die folgenden Wortlaut hat:

"Angesichts der Neuordnung der Rechtsanwaltsprüfung wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat Regierungsvorlagen betreffend neue gesetzliche Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über die wechselseitige Anrechenbarkeit von Prüfungsgegenständen bei den Berufsprüfungen der Rechtsberufe vorzulegen."

Im Sinn dieser EntschlieÙung fanden im Bundesministerium für Justiz mit den Standesvertretern der Notare, Rechtsanwälte und Richter eingehende Beratungen statt, aufgrund derer die Entwürfe eines Notariatsprüfungsgesetzes und eines Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes ausgearbeitet wurden.

Der vorliegende Entwurf eines Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes soll die Durchlässigkeit zwischen den sogenannten klassischen Juristenberufen erleichtern. Er sieht daher vor, daÙ deren Berufsprüfungen im wesentlichen wechselseitig anrechenbar sind und nur noch eine Ergänzungsprüfung über Prüfungsgegenstände, die für den jeweils anderen Berufsstand spezifisch sind, abzulegen ist. Dies

gilt für alle Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfungen, die nach den im Zeitpunkt ihrer Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden wurden, im besonderen also auch für Notariats- oder Rechtsanwaltsprüfungen, die noch auf Grund der vor dem Inkrafttreten des Notariatsprüfungsgesetzes beziehungsweise des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes geltenden Bestimmungen mit Erfolg abgelegt wurden. Für die Zulassung zur und die Ablegung der Ergänzungsprüfung sollen sinngemäß die Bestimmungen über jeweilige Berufsprüfung anzuwenden sein. Nicht anwendbar sollen die Bestimmungen über die jeweils vor Zulassung zur Prüfung zurückzulegende praktische Verwendung sowie über die Teilnahme an verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen sein. Außerdem wird klargestellt, daß es für die Ablegung der Ergänzungsprüfung nicht erforderlich ist, daß der Prüfungswerber unmittelbar vorher Berufsanwärter des angestrebten Berufs ist. Für diesen Fall muß auch eine besondere Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur und für die Ablegung der Ergänzungsprüfung getroffen werden, da die für die Berufsprüfungen geltenden Vorschriften davon ausgehen, daß der Prüfungswerber Berufsanwärter ist oder zumindest vorher war.

An den allgemeinen Berufsvoraussetzungen soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nichts geändert werden. Vor der Ernennung zum Richter oder Notar bzw. der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte müssen daher

- 9 -

insbesondere die nach den jeweiligen Berufsvorschriften erforderlichen Praxiszeiten zurückgelegt werden.

Durch den Art. II soll für die Beamten der Finanzprokurator, die die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben, hinsichtlich der Befreiung vom Rechtsanwaltsanzwang im Zivilprozeß im Ergebnis wieder die Rechtslage herbeigeführt werden, die vor dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, bestanden hat.